

Hausordnung

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, das Fernbleiben Ihres Kindes vom Unterricht am ersten Tag vor 8Uhr Früh zu melden.

Die Beaufsichtigung der SchülerInnen beginnt mit dem Einlass in das Schulgebäude, frühestens 15Minuten vor Unterrichtsbeginn.

SchülerInnen sollen sich mindestens 5Min. vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer einfinden, um sich vorbereiten zu können.

Die Aus Sicherheitsgründen wird das Schultor nach Beginn der 2.Unterrichtsstunde geschlossen.

Gegenstände, die zu Hause von einem Schüler oder einer Schülerin vergessen wurden, mögen nur in wirklich dringenden Fällen bei den Schulwartinnen zur Weiterleitung an das betroffene Kind abgegeben werden.

Nach Unterrichtsschluss ist es nicht möglich vergessene Gegenstände abzuholen.

Ab der 2. Schulwoche sollen die SchülerInnen nur mehr bis zum Schultor begleitet werden.

SchülerInnen haben den Anweisungen und Aufforderungen jeder Lehrperson, der Direktorin sowie der Schulwarte Folge zu leisten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Daten umgehend bekannt zu geben.

Für Gespräche mit den Lehrkräften bitte einen Termin mit der Klassenlehrerin vereinbaren.

Gegenstände, die die Sicherheit oder den Unterricht stören, dürfen nicht mitgebracht werden.

SchülerInnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, werden anderen Klassen zugeteilt.
(ausgenommen Randstunden)

Um Verletzungen vorzubeugen, ist das Laufen in den Klassen, Gängen und in der Aula untersagt.

Die Verwendung von Scootern, Dreirädern, Kinderfahrrädern, Schuhen mit Rollen etc. ist im Schulgebäude nicht erlaubt.

Fundgegenstände wie Schmuck, Brillen, etc. werden bis Ende des Schuljahres bei den Schulwartinnen aufgehoben und anschließend Hilfsorganisationen zugeführt.

Sämtliche Einrichtungen und Anlagen (auch Grünanlagen) der Schule, sowie die zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, sind von den Schülern schonend zu behandeln. Vorsätzlich herbeigeführte Verschmutzung oder Beschädigung schulischer Einrichtungen durch Schüler, müssen von diesen über Auftrag der Schulleitung oder einer Lehrperson beseitigt werden. Etwaige anfallende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.